

Betreff:**Satzung für Einwohnerbefragungen****Organisationseinheit:**Dezernat II
0120 Stadtentwicklung und Statistik (Wahlen)**Datum:**

15.01.2018

BeratungsfolgeVerwaltungsausschuss (Vorberatung)
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)**Sitzungstermin**

12.12.2017

Status

N

19.12.2017

Ö

Beschluss:

Die als Anlage beigelegte Satzung für Einwohnerbefragungen wird beschlossen. Gleichzeitig wird die Satzung für Bürgerbefragungen aus dem Jahr 2003 aufgehoben.

Sachverhalt:

Mit der Novellierung des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) zum 1. November 2016 hat der Gesetzgeber in § 35 NKomVG die bisher dort geregelte Bürgerbefragung zu einer Einwohnerbefragung umgestaltet. Die seit dem Jahr 2003 vorhandene Braunschweiger Rahmensatzung für Bürgerbefragungen steht damit zur Disposition.

Die Neufassung von § 35 NKomVG für den Rat wie auch die Regelungen in § 93 Abs. 3 NKomVG für die Stadtbezirksräte setzen künftig keinen Satzungsbeschluss mehr voraus. Für eine Befragung der Einwohner nach NKomVG - und damit nach wahlrechtlichen Grundsätzen - wäre in Zukunft ein einfacher Durchführungsbeschluss des jeweils zuständigen Gremiums ausreichend.

Gleichwohl hält es die Verwaltung aus Zweckmäßigskeitsgründen für geboten, für künftige Einwohnerbefragungen in Braunschweig neben den auf den Einzelfall bezogenen Regeln zur konkreten Fragestellung und der Art der Durchführung einen weiter gefassten einheitlichen Rahmen festzulegen. Dazu soll - analog den Regelungen einer Wahlordnung - eine neugefasste Rahmensatzung für Einwohnerbefragungen erlassen werden (Anlage).

Die Satzung für Bürgerbefragungen vom 6. März 2003 ist aufzuheben.

Ruppert

Anlage/n:

Satzungsentwurf für Einwohnerbefragungen

**Satzung
für Einwohnerbefragungen
nach § 35 NKomVG und nach § 93 Abs. 3 NKomVG
(Einwohnerbefragungssatzung)
vom xx.xx.xxxx**

Aufgrund der §§ 10, 35, 58 und 93 Absatz 3 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. Seite 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Änderungsgesetzes vom 02.03.2017 (Nds. GVBl. S. 48) hat der Rat der Stadt Braunschweig in seiner Sitzung am xx.xx.xxxx folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Einwohnerbefragung**

Der Rat kann in Angelegenheiten der Kommune eine Befragung der Einwohnerinnen und Einwohner beschließen. Die Stadtbezirksräte können daneben in Angelegenheiten, deren Bedeutung über den jeweiligen Stadtbezirk nicht hinausgeht, eine Befragung der Einwohnerinnen und Einwohner in dem Stadtbezirk beschließen. Die Befragung dient der Unterstützung der Entscheidungsfindung. Das Ergebnis der Befragung ist rechtlich nicht bindend. Befragungen zu unterschiedlichen Fragestellungen können verbunden am gleichen Tag oder im gleichen Zeitraum erfolgen.

**§ 2
Gegenstand der Befragung**

Der Anlass bzw. das Vorhaben, weshalb eine Befragung durchgeführt werden soll, ist in einem gesonderten Durchführungsbeschluss darzustellen. Eine Einwohnerbefragung ist unzulässig über

1. die innere Organisation der Stadtverwaltung,
2. die Rechtsverhältnisse der Mitglieder des Rates, des Verwaltungsausschusses, der Stadtbezirksräte und der Ausschüsse sowie der Beschäftigten der Stadt,
3. die Haushaltssatzung einschließlich der Haushalts- und Wirtschaftspläne der Eigenbetriebe, sowie die kommunalen Abgaben und die privatrechtlichen Entgelte,
4. den Jahresabschluss der Stadt und die Jahresabschlüsse der Eigenbetriebe,
5. Angelegenheiten, die im Rahmen eines Planfeststellungsverfahrens, eines förmlichen Verwaltungsverfahrens mit Öffentlichkeitsbeteiligung oder eines abfallrechtlichen, immissionsschutzrechtlichen, wasserrechtlichen oder vergleichbaren Zulassungsverfahrens zu entscheiden sind,
6. die Aufstellung, Änderung, Ergänzung und Aufhebung von Bauleitplänen und sonstigen Satzungen nach dem Baugesetzbuch (BauGB),
7. Entscheidungen über Rechtsbehelfe und Rechtsstreitigkeiten oder
8. Angelegenheiten, die ein gesetzwidriges Ziel verfolgen oder sittenwidrig sind.

**§ 3
Teilnahmeberechtigung**

(1) Zur Teilnahme an der Einwohnerbefragung sind alle Personen berechtigt, die am Befragungstag oder am letzten Tag des Befragungszeitraums mindestens 14 Jahre alt sind und seit mindestens drei Monaten im Abstimmungsgebiet ihren Wohnsitz im Sinne des Melde-rechts haben. Hat eine Person mehrere Wohnungen im Bundesgebiet, so ist ihr Wohnsitz der Ort der Hauptwohnung.

(2) Die Stadt legt für jede Befragung ein Verzeichnis der teilnahmeberechtigten Personen nach Familiennamen, Vornamen, Geburtsdatum und Wohnanschrift an. Die Eintragung der Teilnahmeberechtigten in das Abstimmungsverzeichnis erfolgt von Amts wegen. Das Ver-

zeichnis kann nach Abstimmungsbezirken getrennt geführt werden und soll sich nach Straßen und Hausnummern gliedern. Bei verbundenen Befragungen wird ein gemeinsames Abstimmungsverzeichnis geführt.

(3) Teilnahmeberechtigte haben das Recht, die Richtigkeit und Vollständigkeit ihrer im Abstimmungsverzeichnis eingetragenen personenbezogenen Daten zu überprüfen. Dazu können sie das Verzeichnis nach seiner Aufstellung mindestens eine Woche werktags (Montag bis Freitag) während der allgemeinen Öffnungszeiten einsehen. Das Recht zur Einsichtnahme besteht nicht hinsichtlich der Daten von Teilnahmeberechtigten, über die eine Auskunft nach § 51 oder § 52 des Bundesmeldegesetzes unzulässig wäre.

(4) Anträge zur Berichtigung des Abstimmungsverzeichnisses sind nur bis zum Ende der Einsichtnahmefrist möglich. Nach Beginn der Einsichtnahmefrist sind Änderungen im Abstimmungsverzeichnis nur zulässig aufgrund einer Entscheidung über einen Berichtigungsantrag oder von Amts wegen, wenn das Abstimmungsverzeichnis offensichtlich unrichtig oder unvollständig ist und ein Berichtigungsantrag nicht gestellt ist.

(5) Das Abstimmungsverzeichnis kann bis zum Befragungsbeginn in automatisierter Form geführt werden. Spätestens mit Beginn der Befragung ist ein Ausdruck des Abstimmungsverzeichnisses zu erstellen, in dem zu vermerken ist, wer seine Stimme abgegeben hat.

§ 4 Beantwortung der Fragen

Zum Gegenstand der Befragung werden in dem Durchführungsbeschluss Fragen formuliert, die mit „Ja“ oder „Nein“ zu beantworten sind. Zulässig ist auch die Auswahl zwischen unterschiedlichen Varianten. Die Antworten sind auf einem amtlichen Vordruck abzugeben und erfolgen durch Ankreuzen der mit „Ja“ und „Nein“ bezeichneten Kästchen oder soweit Varianten befragt werden durch Ankreuzen eines Kästchens, das der auszuwählenden Variante zugeordnet ist. Nicht berücksichtigt werden Antworten, wenn

1. kein amtlicher Vordruck verwendet wird,
2. der Vordruck mit anderen Kennzeichnungen, Vermerken, Vorbehalten, Zusätzen und/oder Streichungen versehen ist oder
3. Antworten nicht zweifelsfrei erkennbar sind.

§ 5 Verfahren

(1) Zeit und Ort sowie das nähere Verfahren der Befragung sind in dem Durchführungsbeschluss zu regeln. Im Übrigen gelten die Vorschriften des Niedersächsischen Kommunalwahlgesetzes (NKWG) und der Niedersächsischen Kommunalwahlordnung (NKWO) in der jeweils aktuellen Fassung entsprechend, soweit nicht diese Satzung oder der Durchführungsbeschluss ausdrücklich abweichende Regelungen festlegen.

(2) Befragungen dürfen, soweit gesetzlich nichts anderes geregelt ist, am gleichen Tag mit allgemeinen politischen Wahlen und Abstimmungen verbunden durchgeführt werden. In diesem Fall kann auch ein getrenntes Abstimmungsverzeichnis geführt werden.

§ 6 Abstimmungsorgane

Abstimmungsleitung ist die amtierende Gemeindewahlleiterin/der amtierende Gemeindewahlleiter und die amtierende stellvertretende Gemeindewahlleiterin/der amtierende stellvertretende Gemeindewahlleiter. Die Aufgaben des Abstimmungsausschusses nimmt der Wahlausschuss der letzten Kommunalwahl wahr. Soweit Abstimmungsvorstände zu berufen sind, werden diese nach den Regelungen des NKWG und der NKWO berufen.

§ 7
Bekanntmachungen und Feststellung des Ergebnisses

Die Abstimmungsleiterin/der Abstimmungsleiter macht den Befragungstermin, den Befragungszeitraum, die Einsichtnahmefrist in das Abstimmungsverzeichnis und die Ergebnisse der Befragung öffentlich bekannt. Die Ergebnisse der Befragung sind vor einer Bekanntmachung durch den Abstimmungsausschuss festzustellen. Für die öffentlichen Bekanntmachungen gelten die Regelungen der Hauptsatzung, soweit nach dem NKWG und der NKWO in der jeweils geltenden Fassung nichts anderes gilt.

§ 8
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für die Stadt Braunschweig in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung für Bürgerbefragungen nach § 22d NGO vom 6. März 2003 (Amtsblatt für die Stadt Braunschweig Nr. 4 vom 13. März 2003) außer Kraft.

Braunschweig, den xx.xx.xxxx

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

Die vorstehende Veröffentlichung wird hiermit bekannt gemacht.

Braunschweig, den xx.xx.xxxx

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister